

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Po-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 18.

Donnerstag, den 11. Februar

1892.

Es ist eine Reihe von Fällen zur Kenntniß des königlichen Ministeriums des Innern gelangt, in denen **in aus Amerika eingetrossenen Sendungen** von Schweinefleisch (Speckseiten, Schinken) und zwar auch in solchen Sendungen, welche mit der in § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September 1891, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, erforderlichen amtlichen Bescheinigung versehen waren, **lebende Trichinen** vorgefunden worden sind.

Da in Amerika ein Zwang zur Trichinenschau nicht besteht und die in § 2 der Verordnung vom 21. Juli 1888 (Ges. und Verordn.-Bl. S. 184) enthaltene Vorschrift der Untersuchung durch einen verpflichteten Trichinenschauer auch für das aus Amerika eingeführte Schweinefleisch unverändert in Geltung geblieben ist, so sind alle diejenigen Personen, welche amerikanisches Schweinefleisch nach Sachsen einführen, für unbedingt verpflichtet zu erachten, dasselbe nach Maßgabe dieser Vorschrift in Sachsen durch einen verpflichteten Trichinenschauer auf das Vorhandensein von Trichinen untersuchen zu lassen, bevor sie als berechtigt angesehen werden können, dasselbe feilzubieten oder zur menschlichen Nahrung zu verabreichen beziehentlich zu überlassen.

Personen, welche aus Amerika eingeführtes Schweinefleisch ohne vorherige Untersuchung durch einen verpflichteten Trichinenschauer in Sachsen feilhalten oder zur menschlichen Nahrung verabreichen beziehentlich überlassen, sind daher nach § 11 der letztgenannten Verordnung zu bestrafen.

Es wird dies hiermit anordnungsgemäß zur Kenntniß der Gemeindebehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes gebracht.

Weiter will das königliche Ministerium des Innern über das Ergebnis der ausgeführten Untersuchungen amerikanischen Schweinefleisches und insbesondere darüber unterrichtet sein:

„ob und zu welchen Bruchtheilen die untersuchten Sendungen amerikanischen Schweinefleisches aus Schinken, Speckseiten oder sonstigen Fleischwaren bestanden und welche Bruchtheile der einzelnen Sendungen sich als trichinös erwiesen haben.“

Die Herren Bürgermeister von Grünhain und Johanngeorgenstadt, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden daher hiermit veranlaßt, über das Ergebnis der in ihren Bezirken vorgenommenen Untersuchungen amerikanischen Schweinefleisches in jedem Falle nach der obenangegebenen Richtung hin bis auf weitere Anordnung

**allvierteljährlich**

und das erste Mal bis längstens **den 10. März dieses Jahres** Anzeige anher zu erstatten.

Schwarzenberg, den 4. Februar 1892.

**Die königliche Amtshauptmannschaft.**

Frhr. v. Wirking.

Nr.

### Anmeldungen

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Eibenstock sind, wenn die Ausführung in dem im Monat April beginnenden ersten Bauabschnitte gewünscht wird, **spätestens bis zum 1. März** bei dem Postamt in Eibenstock schriftlich anzumelden.

**Später eingehende Anmeldungen können erst im zweiten, im Monat September beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.**

Einer Erneuerung der hier bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.  
Leipzig, 6. Februar 1892.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.**

Walter.

### Der Erlaß Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Georg, Herzogs zu Sachsen,

welchen derselbe in seiner Eigenschaft als kommandirender General des kgl. sächsischen Armeekorps anlässlich mehrerer zu seiner Kenntniß gekommener unmenschlichen Soldatenmißhandlungen im Sommer vorigen Jahres an die ihm unterstellten Regimentskommandeure erließ und welcher vor kurzem zweifellos infolge eines Vertrauensbruches in die Öffentlichkeit gekommen und natürlich von den sozialdemokratischen Blättern zu ihren Hezzwecken ganz gehörig ausgebeutet worden ist, stand in der am vergangenen Freitag stattgefundenen Sitzung der Budgetkommission zur Diskussion. Der sächsische Militärbevollmächtigte Oberst v. Schlieben erklärte, daß dieser Erlaß in Wirklichkeit existire, und beklagte die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen.

In der letzten Nummer d. Bl. wurde bereits mitgeteilt, wie sich der sächsische Kriegsminister v. d. Planitz zu einem Vertreter der Presse diesem Erlasse gegenüber ausgesprochen hat und welcher Art sich der Reichstag in seiner letzten Freitagssitzung mit der Angelegenheit beschäftigt hat.

Wir hatten bisher von der Veröffentlichung der Einzelheiten des Erlasses abgesehen, da wir in Berücksichtigung der Quelle, aus welcher die Nachrichten flossen, erst abwarten wollten, ob sich auch alles bestätige. Dies letztere ist nunmehr eingetreten, und wir halten es nun für unsere Pflicht, unsern Lesern die Thatsachen zu berichten. Höchst bedauerlich ist nur die Art und Weise, in welcher die Umsturzpostel daraus Kapital zu schlagen suchen, anstatt das energische Vorgehen Sr. kgl. Hoheit gegen solche Mißstände anzuerkennen. — Die der Verfügung zu Grunde liegenden Thatsachen sind nach dem Wortlaut derselben folgende:

Rehrfach ergeben die Akten, daß die Rekruten, sowie auch ältere Leute Wochen, ja Monate lang mit einer gewissen Regelmäßigkeit in jeder Woche mehrmals, oft auch täglich, und zwar meist bis zu 50 Hieben „geschlagen“ und zu den bis zur Ermattung fortgesetzten Übungen des Kniebeugens, des Gewehr- und Schmelzstreckens gezwungen worden sind. Dabei haben sich die betreffenden Unteroffiziere und Gefreiten dermaßen vergessen, daß sie die fraglichen Mißhandlungen in Gemeinschaft mit Untergebenen ausgeführt oder auch in eigenmächtiger Annahme einer Strafgewalt ihren Untergebenen befohlen haben, gewisse körperliche Züchtigungen vorzunehmen. Derartige Zustände sind namentlich beim Füshartillerieregiment Nr. 12 und beim 6. Infanterieregiment Nr. 105 hervorgetreten. Auf einen hohen Grad der eingerissenen rohen Gesinnung und Gefühlllosigkeit lassen unter vielen anderen besonders nachstehende Fälle schließen. — Unteroffizier Zwarg

(3. Kompagnie Füshartillerieregiment Nr. 12) schon dadurch strafbar, daß er Gewehrstrecken in der Frühstückspause und des Abends, als er bereits zu Bette lag, sich von Erlassreferenten und zwar bis zu 500 mal vornachien ließ, stellte eines Tages einen Kaps voll heißen Kaffees auf einen Stuhl, welchen der Referent Hunger auf und abwärts zu strecken hatte, und ließ das Strecken so lange forsetzen, bis der Kopf herunterfiel und der heiße Kaffee dem Hunger über Gesicht und Körper lief. — Der Obergefreite Hoffmann (1. Kompagnie Füshartillerieregiments Nr. 12) ließ dem Kanonier Dohert fast täglich mit dem Stiefelschaft oder mit dem Säbelskoppel, und zwar stets in Gemeinschaft mit einem anderen Gefreiten, Diebe, öfters bis zu 100 und 150 verabfolgen und wiederholt langdauernde Gewehrübungen machen. Als er einmal eine solche Übung unter lautem Zählen 1889 mal hatte wiederholen lassen, fiel Dohert in Ohnmacht und mußte vom Lazarethgehülfen in Behandlung genommen werden. — Unteroffizier Weise (1. Kompagnie Füshartillerieregiments Nr. 12) befahl eines Tages dem Kanonier Lorenz, sich wegen Unachtsamkeit beim Exerzieren über den Schemel zu legen. Auf dessen Bitte, erst einmal austreten zu dürfen, versetzte er ihm mit der Ausrufung: „erst müße er seine Schläge haben“, vermittelst des Leibriemens 30 Schläge auf das Gesicht, ließ ihn, als er nicht länger liegen blieb, durch andere Leute wieder auf den Schemel legen und den Mund zuhalten, gab ihm, da er nicht ordentlich lag, einen Fußtritt und setzte dann das Schlagen fort. Infolge dieser Behandlung erkrankte Lorenz an einem Blasenleiden, welches seine Aufnahme in das Lazareth nothwendig machte. — Unteroffizier Jehme (1. Kompagnie Füshartillerieregiments Nr. 12) ließ im Januar 1890 sämtliche Mannschaften seiner Korporalschaft in der Nacht aufstehen und mit Helm und Seitengewehr, sonst nur mit dem Hemd bekleidet, eine halbe Stunde lang Lauffschritt üben. Derselbe Unteroffizier ließ die ihm untergebenen Rekruten sich Cigarren anzünden und mit dem brennenden Cigarren im Munde so lange Lauffschritt ausführen, bis er langsam bis 50 gezählt hatte, verlangend, daß dann die Cigarren aufgeraucht sein müßten. An einem Abend mußten, als Jehme bei seinem Abendbrot saß, seine sämtlichen Mannschaften 1800 mal Kniebeuge mit gleichzeitigem Schemelstrecken machen. — Der Gefreite Liebing, ebenfalls der 1. Kompagnie Füshartillerieregiments Nr. 12, befahl eines Morgens, selbst noch im Bette liegend, dem Rekrut Bischof, vor ihm Schemel zu strecken, gab ihm, als es zu langsam ging, mehrere starke Ohrenschellen und setzte, nachdem die Übung etwa eine Stunde gedauert hatte und Bischof bereits im höchsten Grad ermattet war, einen zweiten Schemel auf den ersten mit dem Verlangen, daß Bischof beide Schemel weiter strecken solle. Da dieser aber infolge der großen Anstrengung hierzu Körperlich nicht mehr im Stande und in starken Schweiß gerathen war, übergoß Liebing den Bischof mit einem Krug kalten Wassers, schlug ihm mit dem Leibriemen über den Kopf, daß blutige Verletzungen entstanden, und bearbeitete ihn schließlich so lange mit der Klopfspeitsche, bis dieselbe zerbrochen, Bischofs Beine angeschwollen und mit Schwielen bedeckt waren. Infolge dieser Behandlung war Bischof am Nachmittag noch so schwach, daß er umfiel und liegend in das Lazareth gebracht werden mußte. — Unteroffizier Lohel (4. Kompagnie 105. Regiment) schlug dem Soldaten Reubert infolge eines Fehlers beim Griffemachen des Gewehrs so stark auf die linke Schulter, daß das linke Schlüsselbein eine Fraktur, verbunden mit einer sehr schmerzhaften, den Gebrauch des linken Armes auf lange Zeit

hindernden Knochenanschwellung erlitt. Lohel verhinderte dann mehrere Tage hindurch die Krankmeldung Reubert's, machte, um sich der voraussehenden Strafe zu entziehen, einen Selbstmordversuch und gab schließlich, obwohl selbst schwer verwundet, dem Lazarethgehülfen Ritter, welcher die Mißhandlung Reubert's entdeckt und gemeldet hatte, noch Faustschläge ins Gesicht. — Sergeant Pflug (7. Kompagnie 104. Regiment) gehört zu denjenigen Unteroffizieren, die in ganz besonders unwürdiger und strafbarer Weise ihre Untergebenen zu mißhandeln suchten. Die Rekruten wurden während der ganzen Ausbildungsperiode beinahe täglich in und außer Dienst theils von ihm selbst, theils auf seinem Befehl von anderen Untergebenen geprügelt, mit dem blanken Seitengewehr, mit Holzstäben, Stuhlbeinen, Säbelskoppeln, mit einer besonders dazu präparirten Klopfspeitsche über alle Theile des Körpers, Kopf, Rücken, Gesicht, Kniekehlen geschlagen und mißhandelt, bisweilen auch an der Brust gefaßt und mit dem Kopf gegen die Wand geworfen. Bisweilen mußten die Rekruten auf die Schränke klettern, oben Kniebeugen machen und erhielten, wenn sie nicht schnell genug hinauskamen, Schläge. Bei einem Appell wurden ihnen die zu fett geschmierten Stiefel im Gesicht herumgerieben; ein anderes mal mußten sie die vorgezeigten schmutzigen Socken an den Zehenenden 4-5 Minuten lang austausen. Das Unmenschliche hat Pflug aber geleistet, als er die Rekruten, welche beim Exerzieren die Knie nicht ordentlich durchgedrückt hatten, darauf je zwei Stühle sich legen ließ, daß die Knie hoch lagen, und sich dann etwa 10 Minuten lang auf die Knie setzte und sie durchwuchtete. Als die Leute vor Schmerz laut aufschrien, hielt er ihnen mit der einen Hand den Mund zu, während er sie mit der anderen Bestig ins Gesicht schlug. — Unteroffizier Weilsdorf (5. Kompagnie 133. Regiment, Jwidau) hat ähnlich wie der vorgenannte Pflug seine Untergebenen gewohnheitsmäßig gemißhandelt. Sein Verfahren war sogar derartig von ihm festgesetzt, daß er vier Hiebe ein Pfund Wurst nannte und nun halbe, ganze, ja bis zu 5 Pfund Wurst ertheilte, deren Empfang die Rekruten in einem Quittungsbuche dankend bekennen mußten. Rekruten, die nicht sofort das von Weilsdorf gewünschte, wie Wasser, Streichhölzer und dergleichen zur Stelle schafften, wurden befehligt, in der Stube oder auf den Schränken bis zur Erschöpfung Kniebeuge zu machen, einmal 100 mal, so daß der Fußboden von dem niedergekommenen Schweiß naß wurde und die Rekruten nur noch hin und her zu taumeln vermochten. Sehr häufig erhielten sie, wenn sie während des Kniebeugens und Schemelstreckens ermüdeten, Schläge mit einem Rohrstock über Handgelenk und Rücken. Dabei schämte sich Weilsdorf nicht, sich Butterstücken vom Brod der Rekruten, Weihnachtstollen und eine Lampe von seiner Korporalschaft schenken zu lassen, Geld von Untergebenen zu borgen und die ihm seitens eines Rekruten zur Ablieferung an die Kompagnie anvertrauten 24 Mark nicht abzugeben, sondern 12 Mark davon in eigenen Nutzen zu verwenden. Unteroffizier Kujan (1. Kompagnie 105. Regiment) hatte unter seinen Rekruten einen äußerst beschränkten, körperlich ungewandten Mann Namens Schwabe. Kujan hieb nun diesen Schwabe nicht nur selber mit dem Stiefelschaft, Halsbinde und anderen Gegenständen über den Kopf, sondern forderte auch seine Untergebenen fast täglich auf, den betreffenden Schwabe wegen mangelhaften Exerzierens durch Schlägen zu züchtigen. Als Schwabe, wahrscheinlich aus Angst, seine große Rothpurst einmal in die Hosen gelassen hatte, befahl Kujan dem Schwabe, seinen eigenen Urath zu essen, und ließ den